

RS Vwgh 1997/1/29 96/16/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs2;

BAO §299;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/08 90/15/0068 1

Stammrechtssatz

Vor Erlassung eines Aufhebungsbescheides gemäß § 299 Abs 2 BAO muß der Sachverhalt, aus dem sich die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des aufzuhebenden Bescheides ergibt, eindeutig geklärt sein. Es müssen daher alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Aufhebung in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt und in der Begründung des Aufhebungsbescheides festgestellt werden (Hinweis E 5.4.1989, 88/13/0173).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160054.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at